

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Januar 1996

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. **26**

97. Quartierplan Nr. 10, Brämenstall, Bachenbülach

Am 13. Dezember 1995 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Oktober 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10, Brämenstall.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. November 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Dezember 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Länggenstrasse, im Osten durch die Zürichstrasse S-1, im Süden durch die Niederglattestrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Bachenbülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Zürichstrasse S-1 angeschlossene Länggen- und die Niederglattestrasse sowie die neu zu erstellende Brämenstallstrasse.

Der an der Brämenstallstrasse auf 17,1 m festgesetzte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Ab der Brämenstallstrasse zur Zürichstrasse und parallel zu diesen Strassen ungefähr in der Mitte der östlichen Parzellen werden mit einem Abstand von 5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung an der Brämenstallstrasse 1%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

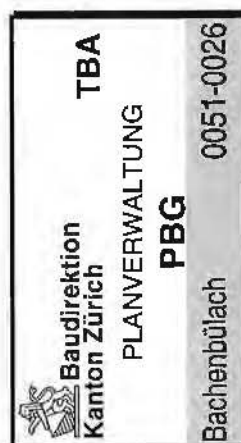
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 31. Oktober 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 10, Brämenstall, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plaudossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Gde.
Bachenbülach



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi